

## **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ingersleben**

Aufgrund der §§ 3,6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) sowie der §§ 3,12 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996 S 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersleben in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- (1) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
- (2) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art, Märkte und ähnliche Veranstaltungen, für deren Betreten der Veranstalter Eintrittsgelder verlangt;
- (3) Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der Obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) freigegebenen worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlicher selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
- (4) Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- (5) Der Betrieb von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschließlich der Apparate zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- (6) Catcher, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder erwerbsmäßig ausführen.

#### **§ 2**

#### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber steht.

- (2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.
- (4) Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, die auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet sind.

### § 3

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer einer Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung statt findet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

### § 4

#### **Steuerform**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 bis 8) als Pauschalsteuer (§§ 9 bis 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§12) erhoben.
- (3) In Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschalsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind und auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

#### **Kartensteuer**

### § 5

#### **Steuermaßstab der Kartensteuer**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieser höher oder nachweislich niedriger ist.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem, auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beiträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beiträge nach den in den Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben zur Hälfte außer Ansatz, wenn von der Gemeinde der Zweck der Veranstaltung als förderungswürdig gewertet wird und dem anerkannter Zweck zufließen.

## § 6

### Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu überlassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

## § 7

### Steuersätze der Kartensteuer

Die Steuer beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| (1) bei Tanz und karnevalistischen Veranstaltungen (§1 Nr.1) | 3 v.H.  |
| (2) bei Filmvorführungen (§1 Nr. 3)                          | 20 v.H. |
| (3) in allen anderen Fällen (§1 Nr. 2,4,5 und 6)             | 20 v.H. |

des Preises oder des Entgeltes.

**§ 8****Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Für Einzelveranstaltungen ist binnen einer Woche über die ausgegebenen Karten und/oder die eingenommenen Eintrittsentgelte abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Erfolgt binnen einer Woche bzw. des durch die Gemeinde zugelassenen Abrechnungszeitraumes keine Abrechnung/Steuererklärung, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Steuer nach eigenem Ermessen durch Bescheid fest.
- (4) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (5) Soweit die Gemeinde nichts vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von einem Monat, nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner, fällig.

**Pauschalsteuer****§ 9****Pauschalsteuer nach festen Sätzen**

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparaten (§1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat
 

a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	32,00 €
b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	42,00 €
c) Musikautomaten	8,00 €
d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (Unterhaltungsautomaten) mit Ausnahme der Geräte zu Ziffer e	18,00 €
e) Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt werden oder als eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	100,00 €
f) für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Buchstaben a und b.	

## § 10

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer, von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass vom Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

## § 11

### **Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung und der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche, der für die Vorführung und Zuschauer bestimmte Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume aber ausschließlich der Bühnen und Kassenräume, der Kleiderablage und Sanitäreinrichtungen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 1,00 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 € für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt der § 8 entsprechend.

## **Steuer nach der Roheinnahme**

### **§ 12**

#### **Steuer nach der Roheinnahme**

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

### **§ 13**

#### **Meldepflicht**

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind die Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb von 14 Tagen anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

### **§ 14**

#### **Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

**§ 15**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4, § 8 Absatz 2, § 10 Absatz 3 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt.

**§ 16**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ingersleben, den 08. November 2011

  
Kniep  
Bürgermeister

